

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt bei Straßenkilometer 4⁺³⁰⁶ der neuen Kreisstraße 12 n zwischen der Neuen Hünxer Straße und der Hans-Richter-Straße und bei Wasserstraßen km 6,713. Der nächste Ort ist Voerde-Friedrichsfeld.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist zu erreichen über die BAB A 3, Abfahrt Hünxe.

Über die Straßenverhältnisse der örtlichen Straßen hat sich der Auftragnehmer vor Ort ein Bild zu machen. Ein Transport über die Wasserstraße ist in alle Richtungen möglich. Transporte über die Schiene sind in Absprache mit den Eigenbetrieben des Kreises Wesel ebenfalls möglich.

Der Kanalwasserspiegel liegt im Bereich der Haltung zwischen 23,30 m ü NN (GWO) und 22,75 m üNN (GWu).

Entladungsmöglichkeiten bestehen an der Anlegestelle. Die wasserseitig zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und die Baustelle sind entsprechend der Binnen Schifffahrtsstraßen Ordnung (Bin Sch StrO) zu kennzeichnen.

2.3 Zugänge, Zufahrten zur Baustelle

Nordseite

Das nördlich des Kanals gelegene Baufeld ist zunächst über die alte K12 und einen befestigten Weg zu erreichen. Im Zuge des Baufortschritts des Straßenbaus kann die Zufahrt über die neue K12n und einen Wirtschaftsweg erfolgen.

Südseite

Das südlich des Kanals gelegene Baufeld ist derzeit ebenfalls über einen befestigten Weg zu erreichen.

Diese Zufahrtsmöglichkeit existiert jedoch nur kurzfristig bis zum Beginn der Bauarbeiten an der Bahnbrücke.

Daher ist in jedem Fall eine Baustraße in leichter Dammlage vom Wendehammer an über die Gleise bis zum befestigten Weg anzulegen. Die Lage der Baustraße ist mit dem AG abzustimmen.

Weiterhin ist für Fahrten des Unterhaltungszuges eine Postensicherung zu stellen.

Bei der Gleisüberschüttung und der Postensicherung sind die folgenden Richtlinien bzw. Verordnungen zu berücksichtigen: BOA 31.10.66-GV.NW.1966 S. 488, Obri-NE – Ausgabe 1984, VBG-Nr. 11, 38a und 125.

Durch den gleichzeitigen Bau der Bahnbrücke kann es zu Einschränkungen in der Zugänglichkeit der Baustelle im südlichen Bereich kommen. Hierzu ist vor Baubeginn mit dem AG und den am Bau der Bahnbrücke beteiligten Firmen eine Abstimmung erforderlich.

Die Zufahrten und Wege innerhalb des Baustellengeländes sind bei Notwendigkeit im Rahmen der Baustelleneinrichtung zu befestigen. Daß öffentliche Straßen durch Baufahrzeuge verschmutzt werden, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren.

2.4 Anschlußmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschluß- und Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen und zu unterhalten ist Sache des Auftragnehmers. Medienverlegungen durch den Kanal oder das Überspannen des Kanals sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers statthaft. Entstehende Kosten aufgrund von Auflagen für die Verlegearbeiten sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze können in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluß der Arbeiten sind die Flächen in den Zustand zu versetzen, in dem sich diese bei Beginn der Bauarbeiten befanden, sofern seitens des Auftraggebers keine andere Weisung erfolgt.

2.6 Oberflächengewässer

Oberflächenwässer sind nicht vorhanden.

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Der Baugrund im Bereich der Widerlager, der Rampen und des Kanals ist durch Bohrungen und Sondierungen aufgeschlossen. Das Baugrundgutachten kann beim Wasser- und Schiffsamt eingesehen werden und wird bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

Bei der Untersuchung des Grundwassers wurde keine Betonaggressivität festgestellt.

Aufgrund der Beurteilung im Baugrundgutachten ist bei dem anstehenden feinsandigen Boden bei ungestützten Baugruben mit sehr flachen Böschungsneigungen und Einschwemmungen bei Wasserbewegungen zu rechnen. Für den vollständigen Abbruch der alten Widerlager ist daher ein Verbau erforderlich.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Gewonnener Boden aus den Bereichen innerhalb des Baufeldes kann im Baufeld zwischengelagert werden. Der Oberboden und der nicht eingebaute Teil des restlichen Bodenaushubs geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von der Baustelle zu entfernen und einer Weiterverwertung zuzuführen bzw. mit Nachweis zu entsorgen.

Witterungsbedingten Staubbelaastigungen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

2.9.1 Natur- und Landschaftsschutz

Vorhandener Baumbestand im Baufeld ist zu schonen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Bäumen sind diese durch Verschalung gegen Beschädigung zu schützen.

Durch die Art der Bauausführung ist eine Gewässerverschmutzung des WDK auszuschließen.

Das anfallende Abwasser muß ordnungsgemäß entsorgt werden und darf nicht in den Kanal eingeleitet werden.

2.9.2 Immissionsschutz

Bei den Bauarbeiten dürfen hinsichtlich des Immissionsschutzes nur dem Stand der Technik entsprechende Maschinen und Geräte eingesetzt und Arbeitsverfahren angewandt werden.

Es dürfen nur Baugeräte und Maschinen zum Einsatz kommen, die den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm und den festgesetzten Emissionsrichtwerten entsprechen.

Bauarbeiten sind grundsätzlich auf die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr zu beschränken. Lärmverursachende Arbeiten sind in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen sind Bauarbeiten grundsätzlich ausgeschlossen.

Während der Bauzeit sind Abfälle in geschlossenen Behältern zu sammeln, abzufahren und schadlos zu beseitigen.

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung ist mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt/Ordnungsamt ein Ortstermin durchzuführen, um weitergehende Einzelheiten bezüglich des Arbeits- und Immissionsschutzes festzulegen.

2.10 Anlagen im Baugelände

Im Baubereich bzw. in deren unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen:

- a) Trinkwasserleitung DN 100/125 Gemeinde Hünxe
- b) 10 kV-Kabel der RWE Energie AG
- c) Fernsprechkabel der Deutschen Telekom
- d) Wasserleitung 2 x NW 350 der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH

Für eventuell noch in Betrieb befindliche Leitungen sind durch den AN entsprechende Absprachen mit den Versorgungsunternehmen zu treffen.

Desweiteren befinden sich im nördlichen Widerlagerbereich eine Telefonleitung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und zwei Pipelinetrassen. Erforderliche

Schutzmaßnahmen sind mit den Betreibern abzuspechen. Im westlichen Bereich des Baufeldes befindet sich ein Düker.

Die vorstehende Auflistung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sich vor Aufnahme der Arbeiten hinreichend über die Lage von Kabeln und Leitungen zu unterrichten.

Die im Zuge der Baumaßnahme im Bestand gem. Pos. 00.01.0050 dokumentierten Leitungen (Telekom, Strom, Steuerleitung, Wasser, Abwasser, Öl, Gas) sind zusätzlich mit dem Programmsystem L-DOKU der Fa. Tessag AG zu erfassen und dem AG zur Verfügung zu stellen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

2.11.1 Straßenverkehr

Die Zufahrtswege von der K 12 zur Baustelle sind als solche zu kennzeichnen und für den öffentlichen Straßenverkehr zu sperren.

2.11.2 Schiffsverkehr

Der Schiffsverkehr untergliedert sich in die Berufsschifffahrt und die Freizeitschifffahrt. Alle Schiffe können ohne Beschränkungen den Bereich jederzeit, abgesehen von den Sperrzeiten während des Abbruchs und des Einschwimmvorgangs, in beide Richtungen passieren.